

Friedrich Zeller, *Das Verhältnis der Lex Bajuvariorum zum späteren bayerischen Recht, ein Beitrag zur Kritik des bayerischen Volksrechts.* (Münchener juristische Dissertation.) München 1941; 111 S. Z. unternimmt einen Vergleich der L. B. mit den bairischen Synodaldekreten, dem fränkischen Kapitular zur Lex sowie den Ranshofener Konstitutionen, dann aber auch mit dem Schwabenspiegel, dem Rechtsbuch Ruprechts von Freising und dem Oberbairischen Landrecht Ludwigs d. B. Der Vergleich soll über den bairischen Charakter der Lex aussagen. Vergleichspunkte sind: Zahlen, Maße, Sätze über Schadenersatz, ferner solche strafrechtlichen und nicht-strafrechtlichen Inhalts. Den Schluß bilden zwei Tabellen; die erste zeigt die Teile, die Berührungen ergaben, die zweite bringt diejenigen ohne positive Ausbeute. Eine Zusammenfassung stellt den (teilweise) bairischen Charakter der Lex fest; der Rest bestehe in der Hauptsache aus Entlehnungen. - Die Bedenken gegen Z.s Verfahren liegen auf der Hand. Auch eine unbairische lex intrusa konnte in Baiern heimisch werden; der Rückschluß trägt also. Sodann läßt sich der Schwsp. überhaupt nicht als bairische Vergleichsquelle verwenden, das Rechtsbuch Ruprechts nur, soweit es nicht auf ihm beruht. Zudem sind beides literarische Arbeiten, bei denen die gelegentliche Benützung der L. B. doch wirklich nicht ferne lag, die also auch deshalb kein einwandfreies Vergleichsbild liefern. Die vom Vf. angewandte höchst summarische Vergleichstechnik setzt ein sachliches Urteil und ein text-kritisches Feingefühl voraus, das man als Anfänger nicht haben kann. Ich habe denn auch keine tragfähige Feststellung bemerkt, die über schon Bekanntes hinausführte. Als Hilfsmittel für Rechtsbücherstudien wird die Schrift gleichwohl willkommen sein.

Freiburg.

F. Beyerle.

Helmut Goll, *Die Vita Gregorii des Johannes Diaconus. Studien zum Fortleben Gregors des Großen und zu der historiographischen Bedeutung der päpstlichen Kanzlei im 9. Jahrhundert.* Diss. Freiburg 1940; 83 S. - G. untersucht eingehend die Quellen der im Auftrage des Papstes Johann VIII. abgefaßten Vita, und zwar das archivalische Material, die Schriften Gregors d. Gr. und die darstellenden Quellen, und kommt zum Ergebnis, daß Johannes seine Vorlagen willkürlich verwertet und, falls sie ihm nicht eindrucksvoll genug sprechen, sie durch eigene Ergänzungen verstärkt, im übrigen aber nichts mitteilt, was nicht auch ohne seine Arbeit überliefert worden ist¹⁾, so daß in dieser Hinsicht die Vita als Quelle wertlos erscheint. Das in der Vita gezeichnete Bild des Papstes folgt vor allem der Regula pastoralis Gregors d. Gr., also dem von Gregor selbst aufgestellten Idealtypus, weicht aber in der Darstellung der kulturellen Wirksamkeit des Papstes entscheidend davon ab. Der Wert der Vita liegt nach G. in erster Linie darin, daß sie als Spiegel der Zeit die Anschauungen Johanns VIII. über das päpstliche Amt wiedergibt und ein Dokument der geistigen Strömungen des 9. Jh.s bildet. Im Zusammenhang der archivalischen Quellen geht G. auch auf die Kontroverse über das Register Gregors d. Gr. ein und kommt zum Ergebnis, daß Johannes

¹⁾ Nicht geklärt erscheint mir allerdings die Herkunft einzelner, soviel ich sehe, nur in der Vita überlieferter Beamtennamen (vgl. meinen *Elenco degli impiegati* etc. S. 17 ff.)